

**Geschäftsordnung für den Vorstand
des
Dorfgemeinschaftsvereins Bredenbeck e.V.**

A. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 9 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung kann durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.

C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung. Die Verantwortlichkeit des Schatzmeisters nach § 10 der Satzung bleibt davon unberührt.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Die Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung richtet sich nach § 10 der Satzung. Der Schatzmeister beteiligt vor einer Entscheidung über die Anlage des Vereinsvermögens den Vorstand.

§ 4 Gesamtverantwortung

Der Vorstand bleibt unabhängig von der in der Satzung § 10 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich.

§ 5 Beschränkung des Umfangs von Vorstandsbeschlüssen

Für folgende Beschlüsse des Vorstandes ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich:

- die Änderung der Geschäftsordnung
- der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und Gebäuden,
- der Abschluss von Miet-, Pacht- oder Kaufverträgen über Räumlichkeiten und Gebäude,
- die Aufnahme und Gewährung von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften oder Garantieverpflichtungen aller Art,
- die Anschaffung von Anlagegegenständen mit einer Gesamtsumme von mehr als 20.000,-€,
- die Einrichtung von sozialversicherungspflichtigen Stellen.

D. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 6 Vertretung

Gemäß Vorstandsbeschluss können der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur dann von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn

- dies mit dem 1. Vorsitzenden ausdrücklich vereinbart ist,
- der 1. Vorsitzende verhindert ist (z. B. Abwesenheit, Urlaub, Krankheit),
- ein Fall des § 181 BGB vorliegt und der 1. Vorsitzende durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist.

§ 7 Geschäftsplanmäßige Vertretung

(1) Kann ein Vorstandsmitglied die in der Satzung aufgeführten Aufgaben aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:

- Der 1. Vorsitzende wird vertreten durch den 2. Vorsitzenden.
- Der 2. Vorsitzende wird vertreten durch den Schatzmeister

- Der Schatzmeister wird vertreten durch den Schriftführer.

E. Vorstandssitzungen

§ 8 Einberufung

- (1) Die Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal pro Monat statt.
- (2) Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (auch elektronisch) einberufen.
- (3) Sofern ein Vorstandsmitglied schriftlich (auch elektronisch) beim 1. Vorsitzenden die Durchführung einer Vorstandssitzung verlangt, hat der 1. Vorsitzende unverzüglich zu einer Vorstandssitzung einzuladen.

§ 9 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden, sofern sichergestellt ist, dass die Einladung allen Vorstandsmitgliedern zugestellt wurde.

§ 10 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

§ 11 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen.

§ 12 Öffentlichkeit

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

- (3) Beschlussfassungen innerhalb von Vorstandssitzungen werden den Mitgliedern auf Wunsch zugeleitet.

§ 13 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Über die Betroffenheit entscheidet im Zweifel die Mehrheit des Vorstands. Das betroffene Vorstandsmitglied hat hierbei kein Stimmrecht.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
- (3) Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit zählen Stimmenthaltungen in Abweichung von §§ 32 Abs. 1 und 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen.

§ 15 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

F. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen

§ 16 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben gem. §10 der Satzung Ausschüsse berufen. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen. Der Vorstand beruft dazu je einen Leiter pro Ausschuss.

- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- (3) Die Ausschüsse stehen allen Mitgliedern zur Mitarbeit offen, um eine möglichst breite Einbindung der Vereinsmitglieder zu erreichen. Die Mitglieder wenden sich hierzu an den Leiter des entsprechenden Ausschusses.
- (4) Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis.
- (5) Der Leiter ruft die Ausschusssitzungen mit der auch für Vorstandssitzungen benannten Ladefrist ein und leitet die Sitzungen. Er berichtet dem Vorstand über die Ausschussarbeit.
- (6) Über die berufenen Ausschüsse sowie deren Arbeit berichtet der Vorstand der Mitgliederversammlung.

G. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die aktuelle Höhe der Mitgliedsbeiträge ist der Anlage 1 dieser Geschäftsordnung zu entnehmen.

H. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum ... in Kraft.

Anlage 1 zur Geschäftsordnung für den Vorstand des Dorfgemeinschaftsverein Bredenbeck

Stand 03. September 2013

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt im Jahr 36,-€